

# Feuerpolizeiliche Überprüfung



Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken zu überprüfen, und zwar:

- bei Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe angehören, in einem Intervall von **drei Jahren**, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung jedoch in einem Intervall von **fünf Jahren**
- bei Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe angehören, in einem Intervall von **zehn Jahren**
- bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden - auch in verdichteter Flachbauweise - mit höchstens drei Wohnungen und deren Nebengebäuden sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes in einem Intervall von **20 Jahren**
- im Fall von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 eingeschränkt auf die außerhalb der einzelnen Wohnungen gelegenen, für die Benützung durch alle BewohnerInnen vorgesehenen Gebäudeteile, wie z. B. Zu- u. Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., in einem Intervall von 10 Jahren
- bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, **jederzeit**
- die regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2
- die regelmäßige feuerpolizeiliche Überprüfung kann außerdem bei den Objekten entfallen, wenn nur eine geringe oder gar keine Brandgefahr davon ausgeht

Grundsätzlich werden die EigentümerInnen der Objekte mindestens 2 Wochen vor einer Überprüfung schriftlich informiert. Der oder die HauseigentümerIn hat seine MieterInnen nötigenfalls davon in Kenntnis zu setzen und Sorge zu tragen, dass alle Bereiche (Wohnungen, Betriebsräumlichkeiten, Garagen, Kellerräume, ...) frei zugänglich sind.

Wurden bei der feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, muss die Behebung dieser Mängel schriftlich mittels einer Mängelbehebungsanzeige der Marktgemeinde gemeldet werden. Ist es Ihnen nicht möglich, die Behebung der Mängel fristgerecht durchzuführen, können Sie ein Ansuchen um Fristverlängerung stellen.

**Da seitens der Marktgemeinde keine Nachschau der festgestellten Mängeln erfolgt, müssen alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich die Mängelbehebung mittels Formular (mit Nachweis z. B. Fotos, Rechnung, ...) beim Marktgemeindeamt abgeben.**